

Einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 18. September 2007

Präambel

Der Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat gemäß § 59 Abs. 11 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137) folgende einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erlassen:

§ 1 Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden für 2 Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Ein Mitglied des Wahlgremiums wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(3) Das Wahlgremium wählt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Bewerberinnen für das von dem Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin überregional ausgeschriebene Wahlamt. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Ausschreibung des Wahlamtes in der Charité durch Aushang bekannt. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte muss vor ihrer Wahl nicht Mitglied der Charité gewesen sein. Die Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewählt und sollen unterschiedlichen Mitgliedsgruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

(4) Die Wahlen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im 2. Wahlgang nicht zustande, ist im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im 2. Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In die-

sem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

(5) Das Wahlgremium wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.

(6) Die Wahlordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden von dem Wahlgremium gemäß § 1 Abs. 1 aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin gewählt.

(2) Die Wahlen werden gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 1 durchgeführt.

(3) Die Wahlordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité- Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Berlin, 18. September 2007

Prof. Dr. Detlev Ganten
Vorstandsvorsitzender